

Müller-Michaels, BGH: Vorrang von Schadensersatz der Genussrechtsinhaber vor Schutz des haftenden Eigenkapitals bei qualifizierten Pflichtverstößen

BGH: Vorrang von Schadensersatz der Genussrechtsinhaber vor Schutz des haftenden Eigenkapitals bei qualifizierten Pflichtverstößen

BGH, Urteil vom 29.4.2014 – II ZR 395/12

LEITSÄTZE

1. Mindert sich nach den Genussscheinbedingungen der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers, wenn ein Bilanzverlust ausgewiesen wird, umfasst der Bilanzverlust auch Verluste, die auf einer Tätigkeit der Gesellschaft außerhalb ihres Unternehmensgegenstands beruhen, die schlechterdings kein seriöser Kaufmann durchführen würde.
2. Die in § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KWG a. F. verlangte Verlustteilnahme, um Genussrechtsverbindlichkeiten dem haftenden Eigenkapital bzw. Ergänzungskapital zuzurechnen, steht einem Schadensersatzanspruch der Genussrechtsinhaber gegen die Gesellschaft wegen einer Tätigkeit außerhalb ihres Unternehmensgegenstands, die schlechterdings kein seriöser Kaufmann durchführen würde, nicht entgegen.

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der Kläger war es, den vollen Nennbetrag der von ihnen erworbenen Genussrechte von der Emittentin, einer Hypothekenbank zurückzuerhalten. Die Emittentin hatte die Rückzahlung entsprechend den Genussrechtsbedingungen um einen Bilanzverlust gekürzt. Dieser beruhte auf Zinsderivatgeschäften, die nach Auffassung der Kläger nicht vom Unternehmensgegenstand gedeckt waren. Die Kläger stützten ihre Klage zunächst auf das Argument, dass Verluste aus solchen satzungswidrigen Geschäften bei der Berechnung des Bilanzverlusts nicht berücksichtigt werden dürften. Diesem Argument erteilte der BGH eine klare Absage: Die Ursache der Verluste für die Partizipation der Genussrechtsinhaber ist unerheblich; es kommt nicht darauf an, ob die Verluste durch die ordentliche Geschäftstätigkeit, außerordentliche Maßnahmen oder auch rechtswidrige Maßnahmen entstehen. Hilfsweise machten die Kläger ihren Rückzahlungsanspruch als Schadensersatzanspruch wegen pflichtwidriger Geschäftsführung geltend. Hier stellte sich die Frage nach einer möglichen Sperrwirkung der Mindestkapitalanforderungen für Kreditinstitute gegenüber Schadensersatzansprüchen von Gläubigern. Die Genussrechte konnten nur aufgrund der Verlustbeteiligung als haftendes Eigenkapital dienen. Ließe man, so die beklagte Hypothekenbank, Schadensersatzansprüche zu, führe dies im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Aufhebung der Verlustbeteiligung und damit zu einer Aushöhlung des haftenden Eigenkapitals. Dieses Argument ließ der BGH anders als die Vorinstanz nicht gelten: Wenn der Gesetzgeber zivilrechtliche Ansprüche gegenüber aufsichtsrechtlichen

Vorschriften zurücktreten lassen will, hat er dies ausdrücklich angeordnet; für Schadensersatzansprüche von Genussscheininhabern ist das nicht der Fall. Der Vorrang der Ersatzansprüche gilt aber nicht für jede fehlerhafte Geschäftsführung, sondern nur im Ausnahmefall einer qualifiziert pflichtwidrigen Geschäftstätigkeit, vor der gerade die Aufsicht über die Banken schützen soll.

PRAXISFOLGEN

Für bestehende Genussrechte schafft das Urteil des BGH Klarheit über die Verlustbeteiligung. Der Begriff des Bilanzverlusts ist streng bilanziell zu verstehen. Eine fiktive Herausrechnung bestimmter Verlustarten kommt nicht in Betracht. Bei der Emission neuer Genussrechte können die Emittenten das Problem entschärfen, indem sie die Verlustbeteiligung ausdrücklich auf alle Verlustarten ausweiten. Schadensersatzansprüche sind zwar nicht prinzipiell aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen, die Hürde legt der BGH aber dennoch hoch. Die Beweislast, dass eine qualifiziert pflichtwidrige Geschäftsleitungsmaßnahme gegeben ist, liegt bei den Genussscheininhabern. Ebenfalls nachweisen müssen die Genussscheininhaber, dass der Bilanzverlust konkreten qualifizierten Pflichtverstößen zuzuordnen ist. Das wäre möglicherweise etwa bei einer strafrechtlichen Verurteilung der verantwortlichen Geschäftsleiter wegen der pflichtwidrigen Maßnahmen der Fall. Im Übrigen werden diese Anforderungen in der Praxis aber nur schwer zu erfüllen sein. Völlig offen ist die Frage, ob und inwieweit der Vorrang von Schadensersatzansprüchen auch gegenüber der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) gilt, die die seit 2014 außer Kraft getretenen KWG-Vorschriften über die Eigenmittelausstattung abgelöst hat.

RDF-ONLINE

Volltext des Urteils: RdFL2014-255-1 unter www.rdf-online.de



AUTOR

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP. Seine Schwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Compliance. Ferner lehrt er Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule, Essen.